

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 3 (1898-1899)
Heft: 9

Artikel: Unsere Frauenfrage : Nr. 1 im letzten pädag. Kasten
Autor: Herren, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. —, halbjährlich Fr. 1. —. **Inserate:** Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Michel & Bächler in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. E. Rott, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees:

Frau Zurlinden, Bern; Frl. Blattner, Aarau; Frl. M. Gundrum, Basel; Frl. E. Haberstick, Bern.
Frl. Mathilde Alther, Lehrerin in St. Gallen.

Inhalt von Nummer 9: Unsere Frauenfrage. — Bericht des Centralvorstandes. — Pädagogischer Fragekasten. — Abstinenten-Ecke. — Gesundheitspflege in der Volksschule. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch — Briefkasten.

Unsere Frauenfrage.

Nr. 1 im letzten pädag. Kasten.

Von M. Herren, Lehrerin in Bern.

Drei Phasen hat jede fortschrittliche, lebenskräftige Bewegung durchzumachen: Sie wird zuerst lächerlich gemacht, dann lebhaft bekämpft, und endlich — acceptiert. Dieses Schicksal teilt in reichem Masse auch die moderne Frauenfrage. Während es vor wenigen Jahren noch eines ordentlichen Mutes bedurfte, sich anders als in absprechendem Sinne über dieselbe zu äussern, ist sie heute neben der socialen Frage das am Meisten ventilirte Thema. Aus dem Stadium des Lächerlichseins ist sie glücklich heraus gewachsen. Man fängt an, sie ernst nehmen, so ernst, dass man sie mit nicht immer ganz einwandfreien Mitteln bekämpft. Nach Jahr und Tag werden auch ihre berechtigten Forderungen acceptiert werden, und der Lächerlichkeit verfallen nach einem unabänderlichen Gesetz diejenigen, welche die Zeichen der Zeit nicht verstanden und in guten Treuen oder aus Egoismus oder aus beiden zusammen eine Bewegung, die nicht aufzuhalten war, verhindern wollten.

Während der Streit hüben und trüben zu theoretischen Auseinandersetzungen führt, die beweisen sollen, wozu die Frau „befähigt“ oder „nicht befähigt“ sei, verfolgt eine Strömung ruhig und zielbewusst den Zweck, die Frauenbefähigung praktisch zu erproben. Die Frauen werden in Gebiete eingeführt, die ein grösseres oder geringeres Mass von erzieherischen Fähigkeiten erfordern: In die Armen- und Krankenversorgung, das Vormundschaftswesen, in die Vereine zum Schutz junger Mädchen, in die Direktionen der Rettungsanstalten, Trinkerasylo und Asylo für Unheilbare und in die Aufsicht privater und staatlicher Schulen. Ohne Kampf geht es zwar auch hier nicht ab. Der Widerstand gegen den weiblichen Einfluss ist merkwürdigerweise da am Geringsten, wo die grösste Verantwortung und die schwierigste Aufgabe liegt.

Viel umstritten ist die Frage der Zulassung der Frauen in die Schulkommissionen. Es gibt Leute, die bei Berührung dieser „Saite“ in eine nicht gelinde Aufregung geraten. Zur Abwehr des gefürchteten weiblichen Einflusses werden eine Menge bekannter Argumente, poetische und prosaische, ins Feld geführt: „Des Weibes schönste Wirksamkeit ist im Hause“, der „Mangel an Sachlichkeit bei den Frauen“ und der „indirekte Einfluss, den die Frauen so wie so ausüben“. Der Wert dieses indirekten weiblichen Einflusses wird durch die Organisation und die Arbeit der „Freundinnen junger Mädchen“ treffend illustriert; reicht doch derselbe nicht einmal so weit, dass unerfahrene Mädchen, die in den Schulen mit viel Geld und noch weit mehr Mühe herangebildet worden sind, nicht ohne die grössten sittlichen Gefahren von einer Stadt zur andern reisen können und das — im Lande der Freiheit. Hin und wieder zeigt sich auch ein Gegner der weiblichen, d. h. der gemischten Schulaufsicht zu einiger Konzession geneigt; er vertröstet uns auf die Zukunftsfrau, die nach Erlangung der nötigen geistigen Reife ohne Schaden fürs Vaterland in die Schulkommission gewählt werden könne. Uneingeweihte müssen da den Eindruck erhalten, dass es eines ungewöhnlichen Masses von Intelligenz, Erfahrung und Weisheit bedürfe, um über die Schulen unseres Landes gesetzt zu werden. In eigentümlichem Kontrast zu dieser idealen Vorstellung steht die Schulgesetzgebung, und fast verblüffend wirkt § 90 des bernischen Schulgesetzes, der besagt: „Wählbar in dieselbe (die Schulkommission) ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.“ Der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geht ein Bürger durch Konkurs oder Zuchthausstrafe verlustig; dieselbe ist also nicht etwa mit der moralischen Ehrenhaftigkeit zu verwechseln.

Die Anforderungen, die der Staat an die derzeitigen Hüter der Schulen stellt, sind — leider — sehr minimale, so minimale, dass jede Durchschnittsfrau denselben vollauf genügen kann. Ein Alter von 20 Jahren bedeutet auch für sie keine Unmöglichkeit und zu der Zahl der Konkursiten und der zu entehrenden Strafen Verurteilten liefern die Frauen ein weit geringeres Kontingent als die Männer. Ein Hindernis liegt also für die Frau in den staatlichen Bedingungen nicht vor und sobald durch eine kleine Aenderung im Text des Gesetzes die gesetzliche Grundlage geschaffen ist, werden eine grosse Zahl von Frauen zur Schulaufsicht ausreichend qualifiziert sein.

Nun wird aber der Einwand geltend gemacht, dass der Frau zur Verwendung in der Schulaufsicht und zur öffentlichen Wirksamkeit, überhaupt die ganze Natur der Frau, die nur für das Kleine und Unscheinbare, nicht aber für das Grosse geschaffen sei, hindernd entgegen stehe; das käme auf einen Versuch an. Die Probe auf dieses Exempel ist in grösserm Umfang noch nie gemacht worden. Uebrigens ist es nicht schwer, nachzuweisen, dass es weder eine männliche noch weibliche Natur gibt, die der ganzen Species eigen wäre. Die einzelnen Frauen sind wie die einzelnen Männer nach Temperament, Charakter und Anlagen sehr verschieden. Auch unter den Lehrerinnen gibt es selten zwei, welche ganz die gleiche „Natur“ haben.

Ob aber die Ansichten über die Befähigung der Frau im allgemeinen geteilte sind, über eine ganz bestimmte Naturanlage ist die Meinung eine abgeklärte. Pädagogen und Nichtpädagogen, unter den erstern bekanntlich Pestalozzi, haben es unermüdlich gepredigt, dass die Mutter als Erzieherin ihrer Kinder den tiefgehendsten Einfluss ausübt. Die Macht und Fähigkeit der Frau als Mutter in den Himmel erheben und, wie es nicht selten geschieht, ein gedeihliches Arbeiten derselben Mutter in den Schulen als unmöglich erklären, ist doch eine

sonderbare Logik. Entweder besitzt die Mutter dieses génie maternel und kann in diesem Falle keine schlechte Beraterin der Schule sein, oder aber ihre Mitarbeit gereicht der Schule zum Schaden; dann ist die Behauptung von dem grossen, durch nichts zu ersetzenden mütterlichen Einfluss weiter nichts als ein schönes Märchen; häusliche und Schulerziehung sind doch keine grundverschiedene Begriffe; sie sollten im Gegenteil in möglichsten Einklang gebracht werden.

Für mich unterliegt es keinem Zweifel, dass Pestalozzi's Gertrud ihren Platz als Mitglied einer Schulbehörde höchst ehrenvoll ausgefüllt haben würde, wie sie auch energisch und segensreich in eine fremde Haushaltung „hineinregierte“, ohne ihre eigenen häuslichen Pflichten zu vernachlässigen, weil ihre ausgezeichnete Kindererziehung ein beständiges, nervöses Ueberwachen der Kinder und des Haushaltes überflüssig machte. Nicht leicht wird aber jemand dem schwachen Lienhard, der „Frau und Kinder unglücklich machte“ und trotzdem, nur weil er ein Mann war, allen gesetzlichen Anforderungen entsprach, grosse pädagogische Thaten zutrauen. Welche Förderung eine Schule und ihr Schulmeister durch die Einwirkung einer Frau erfahren, zeigt uns Jeremias Gotthelf in Schulmeisters Leiden und Freuden. An Menschenkenntnis, pädagogischer Einsicht und feinem Takt übertrifft Mädeli ihren Peter Käser um ein Bedeutendes.

So ist im Grunde die Forderung, dass in unsern Schulbehörden auch die Frau Sitz und Stimme erhalte, nichts anderes als die logische Folgerung des Prinzips, dass die Mutter die geborne Erzieherin ist. Eine geborne Erzieherin kann ihrer Natur nach nicht kleinlich, eitel und klatschsüchtig sein und einem inferior geschaffenen Wesen kann der Schöpfer unmöglich die ausschliessliche Erziehung der Kleinen, die dadurch ungezählten schädlichen Einflüssen ausgesetzt würden, anvertraut haben. Lasse man die Frauen endlich aus dem Schatten des Hauses hinaustreten unter den blauen oder grauen Himmel der Oeffentlichkeit. Das helle Licht wird sie vielleicht zuerst blenden, Sturm und Regen sie erschrecken; dann aber werden sie sich verhältnismässig schnell in ihre neue Aufgabe hineinleben. Es ist nicht unmöglich, sogar sehr wahrscheinlich, dass sie auch Fehler begehen, wie das ja auch je und je den Männern passiert. Die ungemütlichen Situationen, unter denen gegenwärtig Schule und Lehrerschaft des Kantons Bern leiden, haben die Männer allein verschuldet. In der Frage der Körperstrafe hat die Juristenlogik selbst die übel berühmte Frauenlogik übertroffen. Auf eidgenössischem Gebiet hat die Subvention der Volksschule bis heute an der grössern „Sachlichkeit“-einflussreicher Männer Schiffbruch gelitten.

Trotz aller Erörterungen wird die Meinung über das Postulat der gemischten Schulaufsicht noch einige Zeit eine geteilte bleiben und zwar bei Männern und Frauen. „Bei jedem Mann, auch dem besten, findet man noch einen Tropfen Tyrannenblut und bei jeder Frau, auch der klügsten, einen Tropfen Sklavenblut“, sagt eine gescheidte Frau. Beiden wird es schwer, altgewohnte Ansichten über Bord zu werfen und liebgewordene Ideale zu opfern. Einen eigentümlichen Eindruck machen mir jedoch die Lehrerinnen, die sich, dem Eintritt der Frau in die Schulaufsicht gegenüber, ablehnend verhalten. Eine Lehrerin, die diesen Standpunkt wie üblich damit begründet, dass die Frau sich zur Schulaufsicht nicht eigne, weil ihr die nötigen natürlichen Fähigkeiten abgehen, ist sich der Tragweite ihres Urteils schwerlich bewusst. Während wie oben ausgeführt, zur Ausübung der Schulaufsicht ganz geringe Anforderungen gestellt werden, verlangt der Staat zur Ausübung der Schulführung eine gewisse Reife und eine fachliche Bildung, die durch einen drei bis vierjährigen Seminarunterricht vermittelt werden. Die Befähigung zum Volksschullehrer hat der Lehrer wie die

Lehrerin durch ein Staatsexamen nachzuweisen. Es sind das Anforderungen, mit welchen diejenigen über Schulaufsicht keinen Vergleich aushalten. Wenn nun eine Lehrerin den Frauen die Qualifikation zur Schulaufsicht abspricht, weil sie dem weiblichen Geschlechte angehören, womit begründet sie denn ihre Stellung als Lehrerin? Ist die Frau als solche für das verhältnismässig leichtere Amt eines Schulkommissionsmitgliedes nicht befähigt, so ist die Lehrerin als Frau zum verantwortungs- und dornenvollen Dienst in unsern Volksschulen völlig untauglich. Eine Lehrerin, die das erste behauptet, sägt den Ast, auf dem sie sitzt, eigenhändig ab. Durch Zulassung der Töchter in die Seminare und durch Anstellung der Lehrerinnen in den Schulen hat aber der Staat unzweideutig das Recht und die Fähigkeit der Frau zur Schul- und Volkserziehung ausgesprochen. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte hinwiederum enthält im Prinzip das Recht der Frau zur Schulaufsicht — Zum Schluss mag es nicht uninteressant sein, sich über den Stand und die Aussichten des besprochenen Postulates kurz zu orientieren. In Basel-Stadt hat der Grosse Rat mit bedeutender Mehrheit den Regierungsrat beauftragt, einen Entwurf über die Schulaufsicht an Mädchenschulen auszuarbeiten, in welchem auch die Frauen Berücksichtigung finden. Im Prinzip dürfte also in Basel die Forderung angenommen sein. Im Entwurf eines neuen Arbeitsschulgesetzes für den Kanton Bern wird verlangt, dass jede Schulkommission durch drei Frauen ergänzt werde. Für eine gemischte Schulaufsicht sind dem Bernischen Grossen Rate Petitionen eingereicht worden vom Lehrerinnenverein, von den „Schulfreundlichen“, den „Freundinnen junger Mädchen“ und der „Frauenvereinigung zum Kreuz“. Die christlich-soziale Gesellschaft des Kantons Bern petitioniert für Aenderung des Gesetzes in der Weise, dass neben dem Bürger auch die Bürgerin wählbar erklärt wird. Nach diesem Modus würde es ins Belieben der Gemeinden gestellt, ob und welche Zahl weiblicher Mitglieder sie in die Behörde wählen. Es dürfte dies für den Moment die glücklichste Lösung sein. Ueber eine ähnliche Bewegung in andern Kantonen verlautet zur Stunde noch nichts. Dieselbe wird aber auch dort in Fluss geraten, sobald irgendwo ein praktischer Anfang gemacht wird. Alles in allem gerechnet, geht es langsam aber sicher vorwärts. Bei allen Mängeln, die wie allen menschlichen Institutionen, auch der gemischten Schulaufsicht anhaften mögen, bedeutet dieselbe doch einen entschiedenen Fortschritt zum Wohle unserer Jugend.

Bericht des Vorstands.

Werte Mitglieder!

Nach dem Beschluss der letzten Generalversammlung in Bern, am 2. Juli 1898, soll die diesjährige Generalversammlung mit dem schweizer. Lehrerfest zusammenfallen. Das schweizer. Lehrerfest ist engültig auf 9. und 10. Oktober nächsthin festgesetzt, und vom pädagogischen Komitee des Lehrerfestes wurde unsere Generalversammlung auf Dienstag den 10. Oktober morgens 8—10 Uhr bestimmt.

Die kurze Zeitdauer unserer Verhandlungen gestattet nur ein einziges Referat. Nach reiflichem Erwägen einigte sich der Vorstand auf das sehr aktuelle Thema: Weibliche Fortbildungsschulen. Fräulein Johanna Scherer, Arbeitsinspektorin des Kantons Zürich hat in verdankenswerter Weise ihre Zusage zur Uebernahme